Artikel "Frankensteiner-Rundschau" Ausgabe Mai 2022 D6/647-22

Ärger mit E-Scooter

E-Scooter gehören in größeren Kommunen inzwischen zum Stadtbild, wobei oft ein unschönes Bild abgegeben wird, wenn sie achtlos auf dem Bürgersteig abgelegt werden.

Da E-Scooter nach durchzechten Partynächten gerne als leicht verfügbare Mobile benutzt werden, um schnell heimzukommen, werden immer wieder die Straf- und Bußgeldgerichte mit der Frage der Vergleichbarkeit zu Kraftfahrzeugen befasst. Dies z.B. zum Unterschied zur Benutzung eines Fahrrades, womit sich dann gerne verteidigt wird.

Der Bußgeldsenat des OLG Zweibrücken hat sich im Beschluss vom 29.06.2021 (Az.: 1 OWi 2 SsBs 40/21) mit der Frage befasst, ob auch für eine Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter regelmäßig ein bußgeldrechtliches Fahrverbot anzuordnen ist. Er kam zum Ergebnis: Ja!

Der Betroffene hatte abends im Stadtgebiet nach Kokainkonsum einen E-Scooter geführt. Das Amtsgericht Kaiserslautern hat den Betroffenen deshalb wegen Führens eines Kraftfahrzeugs unter der Wirkung des berauschenden Mittels Kokain zu einer Geldbuße in Höhe von 500 EUR verurteilt und ein Fahrverbot von einem Monat verhängt. Das OLG Zweibrücken hat die Rechtsbeschwerde des Betroffenen als unbegründet verworfen. Zur Begründung wurde ausgeführt, dass das Regelfahrverbot nicht alleine wegen der Art des geführten Kraftfahrzeugs (hier: E-Scooter) entfallen könne. Zur Beurteilung der abstrakten Gefährlichkeit der Trunkenheitsfahrt mit einem E-Scooter für die Sicherheit des Straßenverkehrs sei weniger die geringere Masse und Geschwindigkeit des E-Scooters von ausschlaggebender Bedeutung als die Wahrscheinlichkeit andere Verkehrsteilnehmer mit einer unsicheren oder nicht berechenbaren Fahrweise mit weiteren möglichen Folgewirkungen zu beeinflussen.

Stefan Krump
Fachanwalt für Verkehrsrecht
Dingeldein • Rechtsanwälte
64404 Bickenbach
Telefon 0 62 57 / 8 69 50
www.dingeldein.de